

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 10. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 10. April 1979

Inhalt:		Seite
Nr. 69	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979	137
Nr. 70	Weiteres Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung vom 15. Dezember 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 125)	137
Nr. 71	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978	138
Nr. 72	Inkrafttreten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978	140
Nr. 73	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	140
Nr. 74	Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung	141
Nr. 75	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung	141
Nr. 76	Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung	142
Nr. 77	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen	144
—	Berichtigungen	144

Nr. 69

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1979

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev –) vom 14. Juli 1972 – GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff. – hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 28. November 1978 folgendes beschlossen:

- Die Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1979 eine Landeskirchensteuer. Die Landeskirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages bzw. des auf den zu versteuernden Einkommensbetrag umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung dieses Höchstbetrages (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.
Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung – sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenmitglied zu berücksichtigen sind – um jährlich 600,- DM für das erste Kind, 960,- DM für das zweite Kind und 1800 DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, als Landeskirchensteuer in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
- Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 28. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 70

Weiteres Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung vom 15. Dezember 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 125)

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung vom 24. November 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 39) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Übergangsbestimmung

„Pfarrer, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach § 15 ff. des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 91 ff.) berufen waren, erhalten abweichend von § 1 Ziffer 2 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 1977 ein Grundgehalt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrbesoldung vom 15. Dezember 1973.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978 bekannt.

Es ist gemäß § 16 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XVII. Band, Seite 85) im Amtsblatt der Landeskirche Hannovers (Nr. 17/1978, Seite 153) verkündet worden.

Oldenburg, den 18. Januar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 3. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 293) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht
1. Mitglieder von verfassungs- und satzungsmäßigen leitenden Organen der Kirchen,
2. Mitglieder von Dienststellenleitungen (§ 4),
3. Kandidaten der Theologie,
4. Pfarrvikaranwärter,
5. Pfarrverwalter in der Ausbildung.
Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Mitglieder der
1. Landessynoden,
2. Synode der Konföderation.
3. Organe und Vorstände kirchlicher Rechtssträger, sofern sie gewählt oder berufen sind.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für mehrere Dienststellen kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zustimmen. Die Zustimmung der Mitarbeiterschaften und die Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde gelten jeweils für eine Wahlperiode.“
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Gesamtverbände“ eingefügt.
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Werden während der Wahlperiode Dienststellen umgebildet oder neu gebildet, so trifft die oberste Dienstbehörde die notwendigen Regelungen für den Rest der Wahlperiode.“
3. In § 7 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „oder seit einem Jahr im kirchlichen Dienst stehen“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „bei der Schiedsstelle“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Von einer Nachwahl kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgesehen werden, wenn bei Eintritt dieses Falles die Wahlperiode nur noch höchstens ein Jahr läuft und nach Eintritt

aller Ersatzmitglieder noch wenigstens zwei Drittel der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Amt sind. Auf die nicht gewählten Bewerber bei der Nachwahl findet § 18 Abs. 1 Anwendung.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Sind keine Mitglieder im Amt verblieben, so findet § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechende Anwendung.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 werden in Buchstabe f die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
8. In § 18 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so kann für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied als stimmberechtigter Stellvertreter hinzugezogen werden; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Entscheidung trifft die Mitarbeitervertretung ohne das Ersatzmitglied.“
9. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen; er hat beratende Stimme.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „oder 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
13. In § 25 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Zur Beschlußfassung genügt es, wenn im Umlaufwege oder im Wege fernmündlicher Absprache unter den Mitgliedern Einstimmigkeit erzielt wird.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Niederschrift“
b) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Über einen Beschluß nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist vom Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen, der die Art des Zustandekommens und den Inhalt des Beschlusses wiedergibt. Der Vermerk ist der Mitarbeitervertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.“
15. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Freistellungen kann auch die Mitarbeitervertretung beantragen.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen die Verantwortung für die Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter gemeinsam tragen. Sie sollen im Sinne des § 1 bei den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, daß der kirchliche Dienst in jedem Aufgabenbereich auf den Auftrag der Kirche hin ausgerichtet sein muß, und dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.“
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die Bemühungen um“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen ihre Zusammenarbeit so einrichten, daß notwendige Entscheidungen möglichst wenig verzögert werden, durch die Zusammenarbeit wenig Arbeitszeit in Anspruch genommen wird und nur die unbedingt notwendigen Kosten entstehen.“
17. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung in der Probezeit“ angefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a, b und d bis g ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
 a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsordnung oder eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung verstößt, oder
 b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
 c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch ein soziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.“
 Im Falle des Absatzes 1 Buchst. c darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn
 a) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, oder
 b) der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann, oder
 c) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.“
 c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „und vor jeder Kündigung in der Probezeit“ eingefügt.
 d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.
 e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert: Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „bedarf sie ihrer Zustimmung“ durch die Worte „darf sie erst vollzogen werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt oder durch die Schiedsstelle ersetzt worden ist“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Zustimmung“ und das Wort „gebilligt“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt sowie nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „unter Beifügung der Gründe“ eingefügt.
 b) In Absatz 6 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und die Worte „den Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ ersetzt.
19. In § 41 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden kann sein Wahlrecht durch seinen Stellvertreter ausgeübt werden.“
20. In § 42 Satz 1 werden die Worte „35 Abs. 3“ durch die Worte „35 Abs. 4“ ersetzt.
21. Im V. Abschnitt erhält die Überschrift folgende Fassung:
 „Die Schiedsstelle“
22. § 43 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „eine Schiedsstelle“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „einen eigenen Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „eine eigene Schiedsstelle“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 d) In Absatz 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 e) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Worte „ihres Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „ihrer Schiedsstelle“ ersetzt.
23. § 44 erhält folgende Fassung:
 „§ 44
 Besetzung der Schiedsstelle
 (1) Die Schiedsstelle führt ihre Verhandlungen in der Besetzung
 a) mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 b) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b,
 c) mit zwei Beisitzern nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c.
 (2) In einzelnen Angelegenheiten soll je ein Beisitzer nach den Vorschriften des § 43 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und c aus der Kirche mitwirken, aus deren Bereich die Angelegenheit vor die Schiedsstelle gebracht worden ist.
 (3) Sind mehrere Kammern der Schiedsstelle gebildet, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
24. § 45 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 werden die Worte „Der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „Die Schiedsstelle“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 d) In Absatz 3 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ ersetzt.
 e) In Absatz 4 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 f) In Absatz 5 werden die Worte „dem Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 g) Absatz 6 wird gestrichen.
25. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Worte „dem Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „den Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ ersetzt.
 cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Schiedsstelle kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. In besonders schwierigen Fällen kann auf Antrag einer Partei ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand hinzugezogen werden; über den Antrag auf Hinzuziehung entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied.“
 d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Schiedsstelle kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Sie soll vorgesezten Stellen, die in der Sache tätig geworden sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben und sie erforderlichenfalls zur mündlichen Verhandlung laden. Sie entscheidet auf Grund einer vom vorsitzenden Mitglied anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung in der in § 44 vorgeschriebenen Besetzung, nachdem sie zunächst versucht hat, eine Einigung zu erzielen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung sind in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.“
 e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden die Worte „Der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „Die Schiedsstelle“ ersetzt.
 f) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entspricht die Schiedsstelle im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 1 dem Antrag der Dienststellenleitung, so ersetzt ihr Beschluß die Zustimmung der Mitarbeitervertretung.“
 g) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schiedsstelle“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schiedsstelle“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Schlichtungsausschusses“ werden jeweils durch die Worte „der Schiedsstelle“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

26. Im VII. Abschnitt wird vor § 49 folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a
Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus diesem Kirchengesetz ist mit Ausnahme der Vorschriften des § 45 Abs. 1 Buchst. a und b der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten offen.“

27. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein vorläufiger Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „eine vorläufige Schiedsstelle“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Bildung der Schiedsstelle nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 endet die Amtszeit der vorläufigen Schiedsstellen; bei einer vorläufigen Schiedsstelle anhängige Verfahren gehen mit der Bildung der Schiedsstelle nach den Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.“

28. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im II. Abschnitt Nr. 4 wird bei § 26 das Wort „Sitzungsniederschrift“ durch das Wort „Niederschrift“ ersetzt.

b) Der V. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„V. Abschnitt
Die Schiedsstelle

§ 43 Bildung der Schiedsstelle
§ 44 Besetzung der Schiedsstelle
§ 45 Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsstelle
§ 46 Verfahren vor der Schiedsstelle
§ 47 Zustellung“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen der Kirchen in Kraft.

(2) Der Rat wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der nunmehr geltenden Fassung in neuer fortlaufender Paragraphen-Numerierung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 2. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1978

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Harms
Vorsitzender

Nr. 72

Inkrafttreten

des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978

Zu dem vorstehend unter Nr. 71 bekanntgegebenen Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Dezember 1978 (verkündet im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 153) hat der Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 84) das Einverständnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erklärt.

Der Synodalausschuß hat gemäß § 9 Abs. 7 des vorgenannten Kirchengesetzes vom 26. November 1970 als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1979 bestimmt.

Oldenburg, den 24. Januar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 73

Bekanntmachung

der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 148, bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 1. November 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. April 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch die Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling einen Täuschungsversuch unternommen oder eine Täuschungshandlung oder einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung begangen hat, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteils durch die Prüfungsabteilung oder den von ihrem Vorsitzenden Beauftragten vorläufig unterbrochen.

(2) Die Prüfungsabteilung entscheidet nach Anhörung des Prüflings, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung oder ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für „Nicht bestanden“ erklärt.

(3) In leichten Fällen kann die Prüfungsabteilung beschließen, daß die schriftliche oder mündliche Prüfung fortgesetzt oder wiederholt wird.

(4) Im Falle eines erneuten Täuschungsversuchs oder einer erneuten Täuschungshandlung oder eines erneuten erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann ein Prüfling durch das Prüfungsamt von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Härms
Vorsitzender

Nr. 74

Bekanntmachung

der Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 151, bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) und des § 8 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. April 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 1. November 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 148) werden die Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung vom 13. Mai 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 85) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.“

2. In Abschnitt III wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4. a. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Dezember 1978

Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Heintze
Vorsitzender

Nr. 75

Bekanntmachung

der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 148, bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 11. Dezember 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 2

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organs, Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Die Zusammensetzung ihrer Prüfungsabteilung wird den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

§ 3

(1) Die Zweite theologische Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik
2. die schriftliche Hausarbeit
3. die mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
Mission
Ökumene
Diakonie
Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
Kirchliche Bildungsarbeit
Weltanschauliche Gegenwartsfragen
Regionale Kirchengeschichte

ferner

5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Jede der praktischen Proben umfaßt den schriftlichen Entwurf, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes oder einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

(4) Die schriftliche Hausarbeit besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer oder einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete zu entnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch über die schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Prüfungsfaches oder -gebietes, dem ihr Thema entnommen ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in den übrigen Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4; im Prüfungsfach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf

eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt. Das in Absatz 2 Nr. 5 und das in Absatz 2 Nr. 6 genannte Prüfungsfach wird im Zusammenhang mit je einem der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorschlägt.

(6) Die Richtlinien des Prüfungsamtes regeln das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings.

(7) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(8) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen in den Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen.

§ 4

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt bewertet:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Mangelhaft
- Ungenügend.

(2) Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als „Ausreichend“ lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung jeder praktischen Probe erforderlich.

(3) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es lautet entweder „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlußergebnisses werden durch die Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die in den Richtlinien des Prüfungsamtes festgesetzte Gesamtpunktzahl nicht erreicht oder wenn beide praktischen Proben auch nach Wiederholung schlechter als „Ausreichend“ bewertet wurden.

§ 5

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling einen Täuschungsversuch unternommen oder eine Täuschungshandlung oder einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung begangen hat, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteils durch die Prüfungsabteilung oder den von ihrem Vorsitzenden Beauftragten vorläufig unterbrochen.

(2) Die Prüfungsabteilung entscheidet nach Anhörung des Prüflings, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung oder ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, so wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für „Nicht bestanden“ erklärt.

(3) In leichten Fällen kann die Prüfungsabteilung beschließen, daß die schriftliche oder mündliche Prüfung wiederholt oder die mündliche Prüfung fortgesetzt wird.

(4) Im Falle eines erneuten Täuschungsversuchs oder einer erneuten Täuschungshandlung oder eines erneuten erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann ein Prüfling durch das Prüfungsamt von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.

(2) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.

(3) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als „Nicht bestanden“. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt durch zwingende Gründe bedingt ist. In diesem Falle entscheidet das Prüfungsamt über die Anerkennung der Gründe sowie über das weitere Prüfungsverfahren; das Prüfungsamt kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung gegenüber schriftlich zu erklären. Zwingende Gründe sind darzulegen; erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch eine amtsärztliche Bescheinigung, sind beizufügen.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen oder Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 3 und 4 Satz 2 entsprechend. Macht der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis geltend, so kann der Vorsitzende der Prüfungsabteilung einmalig die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen; in diesem Falle ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen beschließen.

§ 7

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 8

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ist auf Prüfungsverfahren nicht anzuwenden, für die zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung bereits ausgesprochen ist.

Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Harms
Vorsitzender

Nr. 76

Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 151, bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) und des § 8 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 11. Dezember 1978 erlassen wir die folgenden Richtlinien für die Gestaltung der Zweiten theologischen Prüfung:

1. Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung.
1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung vom 11. Dezember 1978 (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.
4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüfern persönlich vorzustellen und seinen Ausbildungsgang und Themenvorschläge für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

II. Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

5. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.
6. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) auf Grund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z. B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.

Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde.

Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

7. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt die Anfertigung einer schriftlichen Predigt, das Halten der Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

Der Predigtentwurf muß eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen und homiletischen Entscheidungen enthalten. Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage.

In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, soll der Prüfling auch die Liturgie übernehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die schriftliche und die mündliche Predigt und ihre Begründung sowie auf das liturgische Verhalten. Die praktische Probe wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Vikariatsleiter und Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

8. Wurden beide praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung schlechter als „Ausreichend“ bewertet, so sind sie zu wiederholen. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.

9. Die schriftliche Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für seine Ausbildung dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer oder -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Der Vorsitzende stellt das endgültige Thema auf Grund des Vorschlags des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die Anfertigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z. B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die schriftliche Hausarbeit soll 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

10. Spätestens vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung teilt der Prüfling dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit. Er legt gleichzeitig einen Bericht über seinen Ausbildungsgang seit Bestehen der Ersten theologischen Prüfung vor und teilt mit, ob er mit der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwerpunkt für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner schriftlichen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

11. Das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ werden jeweils im Zusammenhang mit je einem der in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorgeschlagen hat.

Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur schriftlichen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 9 oder mit dem Vorschlag zur mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 10 vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die schriftliche Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

12. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktischen Proben.
13. Prüflingen, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern. Bei einer Prüfung sollen nicht mehr als drei Zuhörer je Prüfungsabteilung zugelassen werden.

III. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellungen des Schlußergebnisses.

14. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

Andere Personen dürfen zur Beratung über die Bewertung nicht hinzugezogen werden.

15. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	-1 Punkt
ungenügend	=	-3 Punkte.

16. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewertet. Für den Fall, daß das Prüfungsfach „Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns“ und das Prüfungsfach „Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns“ im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet, soweit nicht das Prüfungsamt auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließt.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit seiner Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu 2 Punkten abweichen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling eine Gesamtpunktzahl von mindestens -2 Punkten erreicht hat.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Dezember 1978

Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Heintze
Vorsitzender

Nr. 77

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Nr. 17/1978, Seite 150, bekannt.

Oldenburg, den 6. Februar 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen vom 1. November 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung, einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.

(2) Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsabteilung. Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.

(3) Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

§ 2

Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Geprüfte innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Geprüfte durch das Ergebnis der Prüfung in seinen Rechten verletzt sei.

§ 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat.

(3) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Dr. Harms
Vorsitzender

Berichtigungen:

§ 23 Absatz 2 des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XIX. Band, Seite 93) ist zu ergänzen und erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Kirchen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht übernehmen, werden sie und ihre Vertreter bei der Feststellung von Beschlußfähigkeit und Abstimmungsergebnissen, bei Initiativen zur Einberufung der Synode oder des Rates **sowie bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte der Synode oder des Rates**, bei der Herstellung von Einvernehmen oder Benehmen sowie bei dem Abschluß von Vereinbarungen nicht berücksichtigt.“

Die Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 99) ist wie folgt zu berichtigen:

B. 6. Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr, 18. 11. 1979, Kriegsgräberfürsorge

In den Verwaltungsvorschriften über die kirchlichen Dienstwohnungen (GVBl. XIX. Band, Seite 99) ist § 25 Abs. 3 zu streichen und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Das Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode:

a) bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 47 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;

b) bei Verwendung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 35,91 l) angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL;

c) bei Anschluß an eine Fernwärmeleitung oder bei elektrischer Heizung nach dem Mittelpreis, der sich aus dem ortsüblichen Preis für 47 kg Brechkoks II (Buchstabe a) und dem ortsüblichen Preis für 30 kg Heizöl EL (Buchstabe b) ergibt.

Der Festsetzung des Entgelts bei Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen darf höchstens der nach Buchst. c sich ergebende Mittelpreis zugrunde gelegt werden. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April).“

§ 26 Abs. 3 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.“